

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Durchbruchstal der Tiroler Achen“

Vom 16. März 1982

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Die Tiroler Achen zwischen der bayerischen Landesgrenze und der Mautstelle in der Gemeinde Schleching, Landkreis Traunstein, wird unter der Bezeichnung „Durchbruchstal der Tiroler Achen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 67,99 Hektar.

(2) Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

1. in der Gemeinde Schleching, Gemarkung Schleching, die Flurstücke 143 (t), 725, 726, 727 (t), 728 (t), 773 (t), 774, 776/1, 777, 778 (t) und 779 (t),
2. in der Gemeinde Schleching, Gemarkung Oberwösen, die Flurstücke 714/1 (t), 714/3 (t), 726, 729/3 (t), 734, 735 (t), 736, 737, 738, 739 (t), 740 (t), 740/2 (t), 740/3, 740/5, 740/8, 740/16, 740/19 (t), 740/21, 740/23, 740/29, 746/1 (t), 746/2 (t), 746/3 (t), 746/14 und 820/1 (t),
3. in der Gemeinde Schleching, Gemarkung Schlechinger Forst, die Flurstücke 1 (t), 1/1 (t), 1/2 (t), 1/3, 1/4, 1/5, 1/7 (t), 1/8 (t), 1/11, 3 (t), 10 (t), 11, 12 (t) und 58 (t).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. ein Durchbruchstal mit besonderer Prägung, bestehend aus Klammstrecke, Quer- und Längstal mit zu Tage tretender vielfacher Schichtung, zu schützen,
2. den Wildfluß in seiner natürlichen Dynamik zu erhalten,
3. die vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften zu bewahren und deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
4. die für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Standortbedingungen zu erhalten,
5. die besondere landschaftliche Eigenart und Schönheit zu bewahren.

### § 4

#### Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner

Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern oder Ski-, Rodel- oder ähnliche Abfahrtsstrecken zu errichten,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Seilbahnen oder Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Waldbestände zu roden oder kahlzuschlagen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten,
3. die Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

## § 5

## Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Grünlandnutzung einschließlich der Nutzung vorhandener Hütten,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Plenter- oder Femelbetrieb mit dem Ziel, die vorhandenen Nadelholzreinbestände durch eine standortgerechte Mischbestockung aus Nadel- und Laubbäumen zu ersetzen, einschließlich der Verwendung nicht ortsfester Seilbringungsanlagen für Holztransporte,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
5. der Gemeingebrauch der Bundesstraße 307 sowie Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
7. die Entnahme von Kies aus der Tiroler Achen im Rahmen jeweils noch bestehender Forstvergünstigungen unter Aufsicht der zuständigen Forstbehörde sowie der Abtransport dieses Kiesmaterials,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Traunstein als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5 und 6 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

## § 6

## Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Durchbruchstal der Tiroler Achen“, vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten, das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. April 1982 in Kraft.

München, den 16. März 1982

Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen  
I. V. Dr. Fischer, Staatssekretär